

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Justizariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske

Tel.: 0431 597- 1065
Fax: 0431 597- 1170
E-Mail: kurt-peter.zilske@uksh.de
www.uksh.de

Datum: 11. Januar 2017

Aktenzeichen: 010-1855-A-16

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin
Drucksache 18/4813
Ihr Schreiben vom 28.11.2016

Ergänzende Stellungnahme des UKSH zu Nr. 25 Buchst. f) des Gesetzentwurfs
betr. § 92 Abs. 6 HSG (Drittmittelprojekte)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben an den Bildungsausschuss vom 16.12.2016 hatte das UKSH vorgeschlagen, in § 92 Abs. 6 des Entwurfs des HSG nach dem ersten Satz folgende Sätze 2 und 3 neu einzufügen:

„Sofern Gegenstand von Drittmittelprojekten die Durchführung klinischer Prüfungen im Sinne des Arzneimittelgesetzes sowie klinischer Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen im Sinne des Medizinproduktegesetzes ist, schließt das Klinikum die hierfür erforderlichen Verträge im eigenen Namen ab. Bei sonstigen Drittmittelprojekten, die im Klinikum durchgeführt werden, schließt das Klinikum die hierfür erforderlichen Verträge gemeinsam mit der jeweils zuständigen Hochschule ab, sofern das Klinikum und die Hochschule nichts anderes vereinbaren.“

Das UKSH hatte des Weiteren vorgeschlagen, den bisherigen Satz 2 des § 92 Abs. 6 des HSG, der nach der o. g. Ergänzung Satz 4 würde, wie folgt zu fassen:

„Die Mittel für Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden, sind im Klinikum zu verwalten.“

Mit Schreiben an den Bildungsausschuss vom 30.12.2016 hat die Universität zu Lübeck zum Ausdruck gebracht, dass sie mit den Änderungsvorschlägen des UKSH nicht einverstanden ist. Sie hat vorgeschlagen, § 92 Abs. 6 Satz 2 HSG wie folgt zu formulieren:

„Die Hochschulen können entscheiden, ob sie die Drittmittel vom Klinikum verwalten lassen und ob sie das Klinikum auch bevollmächtigen, die Verträge mit den Drittmittelgebern im Namen der Hochschule abzuschließen.“

Mit Schreiben an den Bildungsausschuss vom 9.1.2017 hat die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Nr. 1 Buchst. d) Abs. 2 unter anderem ausgeführt, dass unklar sei, wer im Verhältnis zu Dritten in Drittmittelprojekten als Vertragspartner auftrete.

Das UKSH schlägt vor diesem Hintergrund folgenden Kompromiss vor:

1. In § 92 Abs. 6 des Entwurfs des HSG wird als Satz 3 eingefügt:

„Die jeweilige Hochschule schließt die Verträge mit den Drittmittelgebern gemeinsam mit dem Klinikum ab.“

2. § 92 Abs. 6 Satz 2 HSG bleibt unverändert. Dieser lautet:

„Die Mittel können vom Klinikum verwaltet werden.“

Danach würde § 92 Abs. 6 des Entwurfs des HSG wie folgt lauten:

„(6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel können vom Klinikum verwaltet werden. Die jeweilige Hochschule schließt die Verträge mit den Drittmittelgebern gemeinsam mit dem Klinikum ab. Abweichend von § 37 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Absatz 1, 2, 4 bis 6.“

In diesem Zusammenhang hält das UKSH – wie in unserem Schreiben vom 16.12.2016 bereits ausgeführt – eine weitere Ergänzung für erforderlich: In § 37 HSG sollte zur Klarstellung geregelt werden, dass die Bestimmungen des § 92 Abs. 6 HSG unberührt bleiben.

Begründung

Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass die jeweilige Universität und das UKSH gemeinsam Vertragspartner der Drittmittelgeber werden. Der Vorschlag stellt über den vorherigen Vorschlag des UKSH hinausgehend sicher, dass die Belange der Universitäten in Forschung und Lehre bei allen Drittmittelvorhaben (also auch klinischen Prüfungen) als unmittelbarer

Vertragspartner Berücksichtigung finden. Zudem gewährleistet er, dass der Vorstand des UKSH seine auch haftungsrechtliche Mitverantwortung für alle im Klinikum durchgeführten Maßnahmen effektiv wahrnehmen kann, was durch eine bloße Anzeige seitens der Universität nicht hinreichend sichergestellt ist. Hinsichtlich der einzelnen Aspekte hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2016 (s. dort Seiten 11 bis 13).

Der Kompromissvorschlag berücksichtigt zudem in besonderer Weise die in § 83 eingestellten Definition der Aufgaben des Klinikums, wonach dem Klinikum zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Human- und Zahnmedizin obliegt (s. Nr. 13 Buchst. a) des Gesetzentwurfs). Der Kompromissvorschlag stellt zudem sicher, dass die Vorgehensweise beim Abschluss von Drittmittelverträgen auf dem Campus Kiel und dem Campus Lübeck des Klinikums einheitlich ist.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

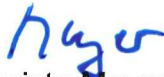
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender



Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand



Christa Meyer
Vorstand für Krankenpflege
und Patientenservice